



Beschlussvorlage 2026/302	Referat	
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	22.09.2026	öffentlich

Bekanntgabe der Stellungnahme der Stadt Friedberg zum Entwurf des deutschen Nationalen Wiederherstellungsplans in der Fassung vom April 2026

Vorschlag zum Beschluss:

Zur Kenntnisnahme.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt

I. Anlass, Idee und Inhalte der europäischen - Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

Die Verwaltung berichtete zuletzt im **Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 04.12.2025 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe** über die Hintergründe und Inhalte der europäischen Verordnung zur Wiederherstellung der Natur:

Am **18.08.2024 ist die Europäische Verordnung über die Wiederherstellung der Natur** bzw. namentlich die „*Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869*“ **in Kraft getreten**. Die Idee der EU-Wiederherstellungsverordnung ist es einen wesentlichen Beitrag zum Naturschutz zu leisten und **geschädigte Ökosysteme nicht mehr nur zu schützen, sondern diese aktiv wiederherzustellen und den Biodiversitätsverlust zu bekämpfen**. Die Verordnung betrifft alle Lebensräume von Land- über Küsten- bis hin zu Süßwasser- und Meeresökosystemen sowie städtische Ökosysteme. Die EU-Verordnung enthält **zeitlich befristete, verbindliche Ziele und Vorgaben, die für die Mitgliedstaaten direkt und unmittelbar seit August 2024 verpflichtend sind**.

Nach der EU-Wiederherstellungsverordnung dürfen beispielsweise städtische Ökosysteme auf nationaler Ebene **bis 2030 keinen Nettoverlust an städtischer Grünfläche und Baumüberschirmung¹** erleiden. **Ab 2031** müssen städtische Ökosystemgebiete auf ein **zufriedenstellendes Niveau anwachsen** (bislang gibt es noch keine Kenntnis darüber, wie das zufriedenstellende Niveau als Zielwert definiert wird).

Für die Ausgestaltung der EU-Wiederherstellungsverordnung sind die Mitgliedstaaten selbst zuständig. Diese legen in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen im Rahmen von sogenannten nationalen Wiederherstellungsplänen fest, mit denen sie die verbindlichen Ziele der EU-Verordnung erreichen wollen.

Auch **Deutschland hat**, unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie unterstützt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), **einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) erstellt**. Im NWP für Deutschland wird unter anderem festgelegt, welche **Städte, kleinere Städte und Vororte unter die „städtischen Ökosystemgebiete“ fallen und auf denen die Verordnung bereits jetzt unmittelbar - seit August 2024 - Anwendung findet**.

II. Betroffenheit der Stadt Friedberg

Gemäß des NWP ist die Stadt Friedberg unmittelbar von der EU-Verordnung betroffen. Die Stadtteile Derching, Stätzling, Wulfertshausen, Friedberg (Kernstadt und Friedberg-West), Wiffertshausen, Rederzhäusen, Hügelschart und Ottmaring fallen unter die **Definition des „städtischen Ökosystems“** und dürfen **bis 2030 demnach keinen Nettoverlust an**

¹ Definition städtischer Grünflächen: Alle privaten und öffentlichen vegetationsgeprägten Flächen und Wasserflächen
Definition Baumüberschirmung: Vegetationshöhen ab 2,5 m



städtischer Grünfläche und Baumüberschirmung erleiden und **ab 2031** müssen städtische Ökosystemgebiete anwachsen.

Diese Vorgaben stellen die Städte und Gemeinden vor großen **personellen und finanziellen Herausforderungen, die vorwiegend auf der kommunalen Ebene bewältigt werden sollen**. Vieles bleibt jedoch bei der EU- Wiederherstellungsverordnung **derzeit noch im Unklaren**, auch wenn diese bereits jetzt unmittelbar gilt und wichtige Zielvorgaben, wie z.B. das zu erreichende „zufriedenstellende Niveau von städtischen Ökosystemen“, noch nicht definiert sind.

Die Stadt Friedberg sieht bei der Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung folgende **wesentlichen Punkte kritisch**, auf die sich letztlich auch ihre Stellungnahme bezieht (siehe Ziff. 3):

Die EU-Wiederherstellungsverordnung bezieht sich **gleichermaßen auf private und öffentliche Flächen**, dennoch werden bislang nur die Städte und Gemeinden verbindlich angehalten, die EU-Wiederherstellungsverordnung mit eigenen finanziellen sowie personellen Ressourcen umzusetzen. Die bestehenden Instrumente zur Regulation der Begrünung auf privaten Flächen bleiben für die Städte und Gemeinden sehr begrenzt und eignen sich nicht für jeden Anwendungsfall. **Es fehlen passgenaue Instrumente und Fördermittel zur Umsetzung**. Weiter sind **Defizite in den Monitoring- und Auswertungsmethoden**, z.B. bei Extremwetter oder Berücksichtigung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, erkennbar.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die EU-Wiederherstellungsverordnung direkt in die **städtebauliche Entwicklung** der Stadt eingreift. Mit den fest **definierten städtischen Ökosystemen sind überwiegend Entwicklungsbereiche der Stadt Friedberg betroffen, die sich grundsätzlich für eine Nachverdichtung** eignen und somit eine weitere Flächeninanspruchnahme in den Außenbereich verhindern würden. Bei einer Nachverdichtung werden zusätzliche Versiegelungen notwendig (z.B. Wohngebäude, Stellplätze auf Privatgrund, etc.), was im Widerspruch zur Entsiegelung von Flächen steht. Auch sind in diesen ausgewiesenen Bereichen **bereits rechtskräftige Bebauungspläne, deren Änderung mit finanziellen und personellen Ressourcen verbunden wäre**. Laut der **EU-Wiederherstellungsverordnung sollen gerade diese Entwicklungsbereiche bis 2030 keinen Nettoverlust an städtischer Grünfläche und Baumüberschirmung verzeichnen und dort ab 2031 zusätzlich neue Baumüberschirmungen entstehen**. Wie diese Belange in Einklang gebracht werden können und wie ein pragmatischer Lösungsansatz des Vollzuges aussehen könnte, ist noch unklar.

III. Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum NWP

Der Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans muss bis 1. September bei der EU-Kommission vorgelegt werden. **Im Rahmen des Konsultationsverfahrens (= formelle Öffentlichkeitsbeteiligung) bestand für Städte und Gemeinden vom 25.04.2026 bis zum 25.06.2026 die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum ersten Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans**, in der Fassung vom April 2026, abzugeben. Die Abgabe einer Stellungnahme zum Wiederherstellungsplans wurde zudem vom Bayerischen Städtetag in einem Rundschreiben (10.06.2026) an die Städte und Gemeinden angeraten.



Die Stadt Friedberg hat als direkt Betroffene diese Möglichkeit ergriffen und am 25.06.2026 folgende Stellungnahme (Stand 23.06.2026) abgegeben, die in Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen Stadtplanung und Tiefbau erstellt wurde. Eine Behandlung der Stellungnahme in einem Gremium war aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich, dennoch soll dem Ausschuss die Stellungnahme zur Kenntnis übermittelt werden, um für das Thema zu sensibilisieren.

Stellungnahme der Stadt Friedberg zum Entwurf des deutschen Nationalen Wiederherstellungsplans in der Fassung vom April 2026

- Neue EU-Verordnung – Eine gemeinschaftliche Aufgabe, aber nicht nur für die Gemeinde!

Die Gemeinde kann über städtische Pflanzprogramme, Nachwachsraten, Pflegekonzepte und städtebauliche Vorgaben aktiv zur Verbesserung des öffentlichen Grüns beitragen. Der private Baumbestand bleibt jedoch ein entscheidender Faktor – und entzieht sich nach aktuellem Stand noch oftmals der kommunalen Steuerung. Der Gesetzgeber ist gefordert, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass kommunale Maßnahmen Wirkung entfalten und private Akteure eingebunden werden. Der im Kabinettsentwurf der BauGB-Novelle enthaltene § 135e, wodurch den Kommunen die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine Wiederherstellungssatzung zu erlassen, würde die privaten Grundstücke mehr miteinbinden.

- Fehlende rechtliche Instrumente/ Keine Einflussnahme auf private Flächen
 - Da ein erheblicher Teil der urbanen Grünstrukturen privat ist, kann die Kommune nicht alleinige Erfüllende der W-VO sein.
 - Städtebauliche Verträge sind ein wichtiges Werkzeug, reichen aber allein nicht aus, um die Ziele der W-VO zu erfüllen.
 - Informelle Instrumente (z.B. städtische Entsiegelungs- und Begrünungskonzepte) kosten Geld, müssen umgesetzt und letztlich auch personell überwacht werden (personelle und finanzielle Belastung/ Bürokratie bleiben bei den Gemeinden hängen).
 - Die BayBO enthält nicht mehr das Instrument einer Freiflächengestaltungssatzung. Durch den im Kabinettsentwurf der BauGB-Novelle enthaltenen § 135e würde ein kommunales Satzungsinstrument geschaffen, welches der Kommune die Möglichkeit bietet, verbindliche ökologische Mindeststandards für private Freiflächen zu definieren. Die Erstellung, Kontrolle und Umsetzung dieser Satzung kann jedoch ein hoher personeller, zeitlicher und finanzieller Aufwand sein.

- Forderung der Anpassung der Monitoring-Methoden:
Dachbegrünung oder Photovoltaikanlagen? – Beides muss weiterhin möglich sein! Durch die Fernerkundungsdaten werden nur die „grünen“ Dachflächen ermittelt. Kombinierte Dachflächen oder begrünte Fassaden bleiben unberücksichtigt. Dadurch entsteht eine systematische Unterbewertung z. B. von Fassaden- oder Dachbegrünung unter PV-Anlagen, hier besteht Anpassungsbedarf bei den Monitoring-Methoden des Bundes.



- Extremwetter – Verzerrung der Auswertungsdaten
Sturm, Hitze, Trockenheit und Starkregen führen zu Verlusten im Baumbestand, die nicht kommunal verursacht sind. Eine daraus resultierende Verschlechterung darf nicht als Nichterfüllung kommunaler Pflichten gewertet werden.
- Baumüberschirmung benötigt Zeit
Bis die Überschirmung zunimmt, müssen die Bäume erst „alt“ werden. Dies kann mehrere Jahre dauern.
- Finanzielle Ausstattung – Forderung zu leichten und schnellem Zugang zu Förderprogrammen
Kommunen benötigen zur Umsetzung einen einfachen Zugang zu verlässlicher, langfristiger Finanzierung. Frühzeitige Unterstützung ab Beginn von informellen Konzepten sowie Pflanzprogramme, Pflege, Monitoring und Beteiligungsprozesse. Hier muss finanzielle Unterstützung durch den Bund / Länder erfolgen.
- Kein Einfluss auf abgeschlossene Bauleitplanverfahren vor 2024:
Die Nettogesamtflächen zählen ab 2024. Vorher gesatzte Bebauungspläne haben nicht immer eine Dachbegrünung berücksichtigt. Auf diese Flächen hat die Stadt keinen Einfluss mehr. Sollten solche Satzungen angepasst werden müssen, würde das einen enormen Bearbeitungs- und Kostenaufwand bedeuten.
- Widerspruch Wohnraumschaffung – Wiederherstellung städtischer Ökosysteme
Speziell in den Ballungsräumen widerspricht das Ziel der Wohnraumschaffung, welches auch durch den „Bauturbo“ gestärkt wurde, der Wiederherstellung städtischer Ökosysteme. Im Regelfall wird bei der Schaffung von Wohnraum auch im Rahmen der Nachverdichtung eine zusätzliche Versiegelung notwendig (z.B. Wohngebäude, Stellplätze auf Privatgrund, etc.), was im Widerspruch zur Entsiegelung von Flächen steht.

Friedberg, 23.06.2026

IV. Ausblick

Nachdem der Entwurf des NWP's voraussichtlich im September bei der Europäische Kommission abgeben wird, **wird ihn die Europäische Kommission innerhalb von sechs Monaten prüfen und anschließend der Bundesregierung eine Rückmeldung geben. Der Bund hat dann weitere sechs Monate Zeit, um den Plan zu finalisieren, bevor der nationale Wiederherstellungsplan erneut an die Europäische Kommission übermittelt wird.**

Die Verwaltung berücksichtigt bereits jetzt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und deren Ziele bei Neuplanungen, bei Bauturboverfahren, Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans oder bei städtebaulichen Verträgen, indem sie z.B. Dachbegrünungen festsetzt und Flächensparen betreibt. **Es bleibt abzuwarten, inwieweit die gegenständliche Stellungnahme der Stadt Friedberg Berücksichtigung findet und welche Instrumente und Fördermittel den Städten und Gemeinden für die Umsetzung der Verordnung zur Verfügung gestellt werden.**